

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 8/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mariano A [REDACTED] - A [REDACTED],
S [REDACTED] d [REDACTED], [REDACTED] V [REDACTED] B [REDACTED] Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Hr. Thumm, Zorn, Fuchs, Hr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger zu Recht eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Wege der Abhilfe verweigert. Abhilfe kann nur gewährt werden, wenn sich im Zweitverfahren die unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung im Erstverfahren als im Ergebnis unrichtig herausstellt. Infolgedessen sind die Gerichte an eine von der Entschädigungsbehörde im Zweitverfahren gewährte Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist des § 139 ZPO nicht gebunden, wenn im Erstverfahren die Wiedereinsetzung verweigert worden ist und das Zweitverfahren nicht die Unrichtigkeit dieser Entscheidung ergibt (BGH RZW 1979, 66). So liegt der Fall

99

- 3 -

hier. Dem Kläger ist durch Bescheid vom 19. Mai 1964 zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 ZPO nicht gewährt worden. Sein Wiedereinsetzungsantrag vom 18. Februar 1963 entsprach nicht den erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BGH RZ 1971, 510). Auch sein Vorbringen im Zweitverfahren enthält nichts, was die Richtigkeit des unanfechtbaren Bescheides in Frage stellen könnte. Die 1963 unterbliebene Begründung des Wiedereinsetzungsantrages konnte nicht 1969 oder später nachgeholt werden.

Dr. Thurn

Zorn

